



Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.10.2020 folgende neue Satzung erlassen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Samerberg

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Samerberg tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die alten Satzungen aufgehoben.

Die Satzung liegt in der Zeit vom

30. November 2020 bis 04. Januar 2021

im Rathaus (Zimmer 6) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Samerberg
Törwang, den 30.11.2020


Georg Huber
1. Bürgermeister

Aushang:

von 30.11.2020 bis _____

Törwang, den _____

(Unterschrift)



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Samerberg (Gemeinde Samerberg)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren.
Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit und sonstiger Abwesenheit.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat:

	bis 12.35 Uhr	bis 13.30 Uhr	bis 14.30 Uhr	bis 15.30 Uhr
5 Wochentage	45 €	50 €	55 €	60 €
4 Wochentage	36 €	40 €	44 €	48 €
3 Wochentage	27 €	30 €	33 €	36 €
2 Wochentage	18 €	20 €	22 €	24 €
1 Wochentag	9 €	10 €	11 €	12 €

Für das Mittagessen werden vorbehaltlicher Änderungen derzeit Kosten in Höhe von 3,80 Euro pro Tag erhoben. Die Gebühr wird vom September bis Juli erhoben. Für den August wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats.

(2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

(3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Törwang, den 30.11.2020

Georg Huber
1. Bürgermeister